

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. August 1973,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Ungarn stammende und in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befindliche bestimmte Kategorien von Baumwollhemden für Männer der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(73/288/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die niederländische Regierung im Einvernehmen mit der belgischen und der luxemburgischen Regierung bei der Kommission mit Fernschreiben der Ständigen Vertretung der Niederlande bei den Europäischen Gemeinschaften am 6. August 1973 eingereicht hat, um für die Benelux-Staaten die Ermächtigung zu erhalten, aus Ungarn stammende und in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befindliche Baumwollhemden für Männer der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Unterstützung dieses Antrags macht die niederländische Regierung geltend, daß es sich für die Benelux-Staaten um ein empfindliches Erzeugnis handelt, dessen Einfuhren aus den Ländern Osteuropas aus wirtschaftlichen Gründen einem Globalkontingent unterliegen ; dieses Globalkontingent ist durch Einfuhren von aus diesen Ländern stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen um fast 50 % überschritten worden. Das Kontingent für 1973, das auf Grund des zwischen den Benelux-Ländern und Ungarn geschlossenen Handelsabkommens vom 23. November 1971 Ungarn gegenüber für dieses Erzeugnis eröffnet wurde, ist ebenfalls erschöpft, und darüber hinaus sind Einfuhren der gleichen Erzeugnisse, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, bereits für einen

Wert von beinahe einem Drittel des Kontingents zugelassen worden. Der Antrag auf Einfuhrgenehmigung, der den vorliegenden Antrag ausgelöst hat, bezieht sich auf einen Wert, der etwa 13 % des Kontingents ausmacht, während der Preis der Erzeugnisse 25 % niedriger ist als der auf den Benelux-Märkten gehandelte Preis. Diese Situation ist eine Gefahr für die betroffenen Industrien in den Benelux-Ländern.

Mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung vom 14. August 1973 hat die niederländische Regierung den Antrag durch Informationen ergänzt, aus denen hervorgeht, daß im Laufe der letzten Jahre die Hemdenproduktion in den Benelux-Staaten sowie die Zahl der Arbeitnehmer und der Betriebe auf diesem Sektor erheblich zurückgegangen sind. Die Preise bei Einfuhren aus Osteuropa sind im allgemeinen um 50 % niedriger als die vergleichbaren Preise auf den Benelux-Märkten. Auf Grund der Preisklausel in ihren Handelsabkommen mit den Ländern Osteuropas sind die Benelux-Staaten in der Lage, gegen Direktimporte zu niedrigen Preisen einzuschreiten ; diese Preise werden als zu niedrig angesehen, wenn sie um mindestens 10 % unter den einheimischen Preisen liegen. In Ermangelung von Schutzmaßnahmen sind die Einfuhren dieser sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren für die betreffende Industrie in den Benelux-Staaten eine ernsthafte Bedrohung und führen zu einem noch stärkeren Rückgang und zu sich daraus ergebenden sozialen Auswirkungen.

Der Antrag auf Einfuhrgenehmigung, der diesen Antrag ausgelöst hat, bezieht sich auf aus Ungarn stammende und in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befindliche Baumwollhemden für Männer. Die Einfuhren dieser Erzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland sind gemäß dem Protokoll über die Handelsbeziehungen für das Jahr 1973 zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn innerhalb der Grenzen eines Mengenkontingents statthaft. Dieses Kontingent, das erheblich höher ist als das in dem Protokoll für das Jahr 1972 vorgesehene, wurde entsprechend den Schlußfolgerungen ausgehandelt, die sich aus der vorherigen Konsultation gemäß Titel III der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969⁽¹⁾ ergeben haben und die der Rat in seinem Beschluß vom 14. März 1973 als Leitlinien für Verhandlungen festgelegt hat.

Diese Konsultation schließt nach dem Wortlaut von Artikel 10 der genannten Entscheidung eine Koordination ein, die das reibungslose Funktionieren und die Stärkung des Gemeinsamen Marktes sicherstellen, den rechtmäßigen Interessen der Mitgliedstaaten sowohl in bezug auf die Einfuhr als auch in bezug auf die Entwicklung der Ausfuhr Rechnung tragen und zur Aufstellung einheitlicher Grundsätze für eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber den betreffenden Drittländern beitragen muß.

Daher darf unterstellt werden, daß die Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieses Kontingents weder die Durchführung der von den übrigen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Vertrag für diese Erzeugnisse und gegenüber dem gleichen Drittstaat angewandten handelspolitischen Maßnahmen behindern noch daß sie in diesen Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen.

Aus den von den beteiligten Regierungen vorgelegten Informationen geht jedoch hervor, daß durch einen erheblichen Rückgang der Produktion, der Beschäftigung und der Zahl der Betriebe in der Hemdenindustrie gewisse wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen. Einfuhren dieser aus Ungarn stammenden und in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse zu niedrigen Preise können diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten verstärken und Auswirkungen im sozialen Bereich mit sich bringen.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten liegen in den unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der Preise begründet, die die Benelux-Staaten einerseits und die Bundesrepublik Deutschland andererseits bei der Einfuhr der betroffenen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Ungarn anwenden. Es hat jedoch nicht den Anschein — und die betroffenen Regierungen haben dies auch nicht geltend gemacht —, daß diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch durch Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.

Es ist unmöglich, kurzfristig sicherzustellen, daß die anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, die erforderliche Zusammenarbeit gegebenenfalls auf dem Preissektor leisten, um diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beheben.

Unter diesen Umständen ist es erforderlich, daß die Benelux-Staaten ermächtigt werden, für einen befristeten Zeitraum vorübergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, die der Kommission die Möglichkeit geben, in Fühlungnahme mit den betroffenen Mitgliedstaaten

die Entwicklung der Lage in der genannten Industrie und die übrigen Maßnahmen zu prüfen, die die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten treffen müssen, um Abhilfe zu schaffen. Diese Schutzmaßnahmen müssen darin bestehen, daß die Einfuhren, die zu Preisen erfolgen, welche mindestens 10 % unter den auf dem Binnenmarkt angewandten Preisen liegen, von der Gemeinschaftsbehandlung ausgeschlossen werden.

Der Antrag auf Einfuhrgenehmigung, der diesen Antrag ausgelöst hat, bezieht sich auf einen Betrag, der im Vergleich zu der Gesamtproduktion und den Gesamtverbrauch dieser Erzeugnisse in den Benelux-Ländern zu gering ist, als daß diese Einfuhr allein den Marktpreis in den Benelux-Ländern beeinträchtigen könnte. Es gibt somit keinen ausreichenden Grund dafür, daß die Ermächtigung auch diese Einfuhr umfaßt. Nach den von der Kommission erhaltenen Informationen liegen bei den Behörden der antragstellenden Mitgliedstaaten zur Zeit keine weiteren Anträge auf Einfuhrgenehmigungen für diese Erzeugnisse vor. Die Schutzmaßnahmen sind daher nur für die Erzeugnisse zu erlassen, für die ein Antrag auf Einfuhrgenehmigung nach dem 16. August 1973 eingereicht wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die Einfuhren von aus Ungarn stammenden und in der Bundesrepublik Deutschland im freien Verkehr befindlichen Baumwollhemden für Männer der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolldarfs mit Ausnahme der Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, deren Preis nach Überführung in den freien Verkehr nicht um mindestens 10 % unter dem Preis liegt, der für die gleichen Erzeugnisse auf den Märkten dieser Mitgliedstaaten gehandhabt wird.

Diese Ermächtigung gilt für die Einfuhren, bei denen der Antrag auf Einfuhrgenehmigung nach dem 16. August 1973 eingereicht wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Oktober 1973.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 17. August 1973

Für die Kommission

Der Präsident

Francois-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.